

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1886, Gemarkung Garching, Stadt Garching b. München, für die TUM: Neubau Siemens Technologie Center 2. Bauabschnitt beim Anwesen Friedrich-Ludwig-Bauer-Str. in 85748 Garching

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und nach thermischer Nutzung wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 140.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich am Hochschulcampus der TU Garching. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Der Grundwasserspiegel wird sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen. In der Summenbetrachtung geht dem Grundwasserleiter kein Grundwasser verloren, weil die entnommene Grundwassermenge dem Grundwasserleiter durch Versickerung komplett wieder zugeführt wird.

Die Qualität des Grundwassers wird durch die Förderung und Wiederversickerung nicht verändert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,

eingeholt werden.

München, 04.11.2024
Landratsamt München

König